

## Nachtrag

zum Konzessionsvertrag zwischen der Stadt Kassel  
und der Städtische Werke Netz+Service GmbH, Kassel, als Rechtsnachfolgerin  
der Städtische Werke AG, Kassel  
vom 25.06.1996

zwischen

**der Stadt Kassel,**  
vertreten durch den Magistrat der Stadt Kassel  
-nachfolgend "**Stadt**" genannt -

und

der **Städtische Werke Netz+Service GmbH, Kassel,**  
vertreten durch die Geschäftsführung  
nachfolgend "**NSG**" oder "**Gesellschaft**" genannt -

### Vorbemerkung:

Kraft des vorbezeichneten Konzessionsvertrags vom 25.06.1996 ist NSG als Rechtsnachfolgerin der Städtische Werke AG mit der Aufgabe der Wasserversorgung im Stadtgebiet der Stadt Kassel betraut.

Am.....2012 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel beschlossen, dass die bisherige Aufgabenübertragung und Organisation revidiert wird.

Ab dem 01.04.2012 lässt die Stadt Kassel die Wasserversorgung in ihrem Hoheitsgebiet durch den Eigenbetrieb KASSELWASSER sicherstellen und durchführen.

## Entwurf Nachtrag zum Konzessionsvertrag (Stand: 08.12.2011)

NSG verpachtet durch Vertrag vom .....die Wassergewinnungs- und Wasserversorgungsanlagen an KasselWasser und unterstützt diesen mit technischen und kaufmännischen Serviceleistungen.

Da der bestehende Konzessionsvertrag vom 25.06.1996 neben den Regelungen über das Wegebenutzungsrecht auch Bestimmungen enthält, die die Ausgestaltung der Wasserversorgung betreffen, ist eine Vertragsanpassung im Sinne einer Schuldänderung vorzunehmen. Dies deshalb, weil die Wasserversorgung nunmehr durch den Eigenbetrieb auf öffentlich-rechtlicher Grundlage eigenverantwortlich wahrgenommen wird. Deswegen sind alle Bestimmungen, die die bisherige Wasserversorgung durch NSG betrafen, aufzuheben.

Es entspricht dem gemeinsamen Willen der Parteien, den Konzessionsvertrag vom 25.06.1996 sowie die Vereinbarungen vom 18.10.2000, 10.02.2002 und März 2008 weitgehend aufrecht zu erhalten und Änderungen und Anpassungen nur insoweit vorzunehmen, als dies unbedingt den neuen Wasserversorgungsstrukturen in Kassel geschuldet ist.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien was folgt.

**§ 1** wird wie folgt gefasst:

### **"Versorgungspflicht**

Die Gesellschaft betreibt innerhalb des Stadtgebiets die öffentliche Versorgung mit Strom und Gas (öffentliche Energieversorgung). Sie versorgt jedermann im Rahmen des § 6 Energiewirtschaftsgesetz und nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften.

Die Gesellschaft betreibt und unterhält des Weiteren ein Wasserversorgungsnetz, Wasserversorgungsanlagen und Wassergewinnungsanlagen, die sie der Stadt Kassel - Eigenbetrieb KASSELWASSER - zur Erfüllung der Aufgabe der Trinkwasserversorgung zur Verfügung stellt."

**In § 2 Abs. 1 Satz 1**

wird das Wort "ausschließliche" gestrichen, so dass die Regelung wie folgt lautet:

**"Nutzungsrecht der Gesellschaft**

- (1) Die Stadt räumt im Rahmen ihrer Befugnisse der Gesellschaft, unbeschadet der §§ 3 und 4, zur Erfüllung der in § 1 genannten Versorgungsaufgaben das Recht ein, die öffentlichen Straßen und Verkehrswege im Sinne des Hessischen Straßengesetzes zur Errichtung und zum Betrieb aller für die Versorgung von Letztverbrauchern im Vertragsgebiet erforderlichen Leitungen zu benutzen."

**§ 3 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:**

"Die Stadt unterlässt jedoch während der Laufzeit dieses Vertrages die öffentliche Energieversorgung im Vertragsgebiet und betreibt hierfür keine Erzeugungs- und Verteilungsanlagen."

**§ 9 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:**

"KasselWasser meldet der Gesellschaft die Höhe der Entgelte aus Wasserlieferungen des Eigenbetriebs an Verbraucher nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 KAE ("Anordnung über die Zulässigkeit von Konzessionsabgaben der Unternehmen und Betriebe zur Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wasser an Gemeinden und Gemeindeverbände" vom 04.03.1941, zuletzt geändert durch Verordnung vom 07.03.1975), spätestens nach Ablauf des ersten Quartals des folgenden Kalenderjahres."

**§ 12 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:**

"Falls die Stadt nach Ablauf dieses Vertrages die örtliche Versorgung mit Energie und die Wasserversorgungsanlagen selbst übernehmen will, ist sie berechtigt und auf Verlangen der Gesellschaft verpflichtet, von der Gesellschaft das Eigentum an den im Vertragsgebiet vorhandenen, für die örtliche Versorgung bei rationeller Betriebsführung notwendigen Anlagen zu erwerben."

## Entwurf Nachtrag zum Konzessionsvertrag (Stand: 08.12.2011)

Im Übrigen bleiben der Konzessionsvertrag vom 25.06.1996 unverändert.

Kassel, .....

Kassel,.....

Stadt Kassel  
Der Magistrat

Städtische Werke Netz + Service GmbH  
Die Geschäftsführung